

Vahlen • Jura

Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Gerhard Köbler

17. Auflage 2018. Buch. XVII, 533 S. Softcover

ISBN 978 3 8006 5881 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >
Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Köbler
Juristisches Wörterbuch


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

von

Dr. Gerhard Köbler

o. Professor

17., neubearbeitete Auflage


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verlag Franz Vahlen München 2018



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.vahlen.de

ISBN 9783800658817

© 2018 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Umschlaggestaltung: Martina Busch Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Das Wesen des Menschen ist seit seiner Entstehung in dem fruchtbaren Ostafrika vor wohl mehr als einhunderttausend Jahren seine gegenüber Tieren und Pflanzen verhältnismäßig bedeutsamere Vernunft. Sie zeigt sich vor allem in der oder in den vielleicht vor 50 000 Jahren entstandenen Sprache(n). Sie ist umso vielfältiger, je dichter das anfangs von einem oder zwei Menschen ausgehende und auf bald wohl 10 Milliarden Menschen wachsende Menschsein auf der gesamten Erde verläuft.

Rechtswissenschaft (lat. iuris periti) in dem römischen Altertum (etwa 200 v. Chr. – etwa 230 n. Chr.) wie Juristen als durch Arbeitsdifferenzierung zunächst in Italien seit dem Hochmittelalter (12. Jh.) an Universitäten (z. B. Bologna) und anderen Rechtsschulen entstandene Fachleute des Rechtes haben seitdem wie andere Fachleute auch eine von der allgemeinen Sprache teilweise verschiedene besondere Sprache entwickelt. Diese Fachsprache ist ihr wichtigstes Werkzeug. Seine Beherrschung scheidet den Fachmann von dem Laien.

Deswegen ist die Vermittlung des besonderen Fachwissen bergenden Fachwortschatzes wesentliches Ziel der Laien zu Rechtskennern wandelnden juristischen Ausbildung. Weil Recht jedem nützt, muss der Zugang jedem Interessierten auch über das Studium hinaus erleichtert werden. Da Recht sich laufend ändert, ist dabei lebenslanges Lernen erforderlich und hilfreich.

Dazu will das vorliegende Buch beitragen, indem es seit Jahrzehnten den Kernrechtswortschatz Deutschlands fortwährend als einfache und möglichst überschaubare Einheit zusammenfasst. Deren gleichmäßige transparente Struktur ermöglicht die sofortige Aufnahme. Sie steht seit vielen Jahren jedermann voraussetzungslos offen.

Einfacher, allgemeiner Ausgangspunkt ist dabei vor allem für Studium und Ausbildung, aber auch weit darüber hinaus das einzelne Rechtswort. Seinen festen Platz in dem vorliegenden Werk erhält es durch dessen schlichte strikte Ordnung der Stichwörter nach den Buchstaben des vielleicht in dem Vorderen Orient vor 3000 bis 4000 Jahren durch geniale Abstraktion zahlreicher individueller sprechbarer und hörbarer Einzellaute in etwa 20 bis 25 allgemein verständlich schreibbare und lesbare Zeichen entstandenen Alphabets von A bis Z. Mit der jeweiligen Gesetzeslage vor allem der deutschen Gegenwart verknüpft wird dieser Ansatz grundsätzlich durch die wichtigste(n) gesetzliche(n) Fundstelle(n).

Jedes in benutzerorientierter Auswahl aufgenommene Rechtswort wird zu seinem Verständnis grundsätzlich in dem Eingangssatz jedes Wörterbuchartikels als erstes auf seinen wesentlichen Inhalt befragt (z. B. Was ist Recht? Was ist Gericht? Was ist Gerechtigkeit?). Hierauf wird in dem ersten Satz jedes Wörterbuchartikels bereits eine erste schlichte Antwort geboten. Sie erfolgt in der einfachen Form einer Gleichung.

Dabei wird durchgehend die geschichtlich gebildete Struktur der Sprache und des Denkens des Menschen genutzt. Sie besteht in der in Wahrheit nicht vollkommenen, mathematisch-geometrischen – Gliederung der Sprache in ein brauchbares, wenn auch nicht lückenloses System von Oberbegriffen (Gattungen) und Unterbegriffen (Arten). In ihr wird etwas (gedanklich als [angeblich] unbekannt angesehenes) Besonderes (Art z. B. Quadrat) durch eine Verknüpfung zweier angeblich bekannter Gegebenheiten erklärt.

Dabei wird etwas (gedanklich als bekannt angesehenes) Allgemeines (Gattung z. B. Rechteck) mit etwas (ebenfalls gedanklich als bekannt angesehenem) Kennzeichnendem ([Unterscheidungsmerkmal bzw. Sondermerkmal] (z. B. mit gleich langen Seiten) der gedanklich als unbekannt angesehenen Art (Quadrat) innerhalb des Allgemeinen (der als bekannt angesehenen Gattung z. B. Rechteck) verknüpft. Beispielsweise sind (als – angeblich – gedanklich unbekannt angesehenene) Quadrate (Art) innerhalb der (gedanklich als bekannt angesehenen) Rechtecke (Gattung) die Rechtecke mit (dem gedanklich als bekannt angesehenen, kennzeichnenden Unter-

scheidungsmerkmal der) gleich langen Seiten. Folglich ist das Quadrat das Rechteck mit gleich langen Seiten, womit gleichzeitig umgekehrt das Rechteck mit gleich langen Seiten das Quadrat ist.

Deshalb wird etwa in dem Recht zu der Beantwortung der (rechtlichen) Frage „was ist ein (als unbekannt angesehener) Abkömmling?“ ebenfalls eine Gleichung gesucht. Sie verbindet eine als bekannt angesehene Gattung (z.B. Verwandter) mit einem als bekannt angesehenen Sondermerkmal der Art innerhalb der Gattung z. B. absteigender Linie). Dadurch entsteht eine Gleichung zwischen zweiteiliger Definition (Verwandter absteigender Linie) und dem als unbekannt angesehenen Zu definierenden (Abkömmling), die umkehrbar sein muss ($a = g^*$ [Definition], $g^* = a$).

Innerhalb dieser (logisch notwendigerweise, aber nur bei überzeugendem Vorgehen auch wirklich überzeugend umkehrbaren) Gleichung bzw. Definition (z.B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie bzw. Verwandter absteigender Linie = Abkömmling) kann das Zu definierende (z. B. Abkömmling) logischerweise nicht auch innerhalb des zweiteiligen Definierenden (z. B. Verwandter absteigender Linie) verwendet werden, darf also nicht zugleich links und rechts des grundlegend wichtigen Gleichheitszeichens stehen (z. B. Abkömmling = Abkömmling). Andernfalls kann (trotz der an sich bestehenden Gleichheit zwischen etwa Abkömmling und Abkömmling) kein (notwendiger oder gesuchter) Erkenntniszuwachs eintreten. Das zweiteilige, aus allgemeinerer Gattung und besonderem Kennzeichen (oder Unterscheidungsmerkmal der Art innerhalb der Gattung) bestehende Definierende (z. B. Verwandter absteigender Linie) ist wegen der bei ihm vorausgesetzten Bekanntheit (der Gattung z. B. Verwandter einerseits und des besonderen Merkmals der Art innerhalb der Gattung z. B. absteigender Linie andererseits) logischerweise verständlicher als das auf Grund seiner (angenommenen bzw. verhältnismäßigen) Unbekanntheit (der Art) Zu definierende (z. B. Abkömmling).

Die gesamte Definition ist damit grundsätzlich (in dem gedanklichen Idealfall) ein einziger (kurzer und klarer), wesensmäßig durch das unabdingbare Gleichheitszeichen (zwischen einem zu bestimmenden Wort auf der einen Seite und [mindestens] zwei bestimmenden Wörtern auf der anderen Seite) bestimmter mindestens dreiteiliger Satz (z. B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie). In anderen schwierigeren Fällen kann er wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Sprache notwendigerweise auch ein durch zusätzliche Wörter erweiterter Satz sein (wie z. B. Auslieferung = zwangsweise Verbringung eines Menschen in das Ausland auf Ersuchen eines ausländischen Staates zwecks Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, Gaststätte = Unternehmen zu der gewerbsmäßigen Bewirtung oder Beherbergung von Menschen, Pflichtteil = unentziehbare Mindestbeteiligung naher enterbter Angehöriger an dem Nachlass eines Erblassers, Urkunde = allgemein oder für Eingeweihte verständliche, den Aussteller erkennen lassende und zu dem Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignete und bestimmte verkörperte Gedankenerklärung). Das gedankliche Vorgehen ist grundsätzlich aber immer gleich.

Wer auf diese Art weiß, was das Rechtswort bedeutet, (was also in der Rechtssprache z. B. der Abkömmling, die Auslieferung, die Gaststätte, der Pflichtteil oder die Urkunde „ist“,) versteht den betreffenden Rechtssatz bzw. bei umfassendem Wissen alle Rechtssätze (ganz oder genauer oder zumindest besser). Ihm ist klar, dass z. B. der (in § 1924 I BGB festgelegte) Rechtssatz „Der Abkömmling ist Erbe (erster Ordnung)“ besagt, dass der Verwandte absteigender Linie Erbe (erster Ordnung) ist. Er kennt die in Rechtswörtern beschriebenen (oder bestimmten) Voraussetzungen des Rechtes (Tatbestand) wie die in Rechtswörtern beschriebene(n) (oder bestimmte(n)) Folge(n) des Rechtes (Rechtsfolge) und damit in dem logischen Sinne die in dem Recht insgesamt wie in dem einzelnen, in Gesetz oder Gewohnheitsrecht enthaltenen Rechtssatz bestimmten logischen Urteile oder Obersätze (z. B. Abkömmling [d. h. Verwandter absteigender Linie] = Erbe erster Ordnung) (genauer und besser).

Er hat es damit bei der die wichtigste Aufgabe des Juristen bildenden Zuordnung des besonderen wirklichen Lebens zu allgemeinen rechtlichen Regeln (Rechtsanwendung) oder der Subsumtion des Seins unter das Sollen leicht(er). Gilt nämlich auf der Grundlage der allgemeinen Grundstruktur aller Rechtssätze (Tatbestand T = Rechtsfolge R) in einer bestimmten Rechtsordnung

(kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechts) der einzelne Rechtssatz Abkömmling (A) ist (=) Erbe (E) (erster Ordnung), hat der Rechtsanwender bereits einen für ihn klaren Obersatz (erstes „logisches“, von der Rechtsordnung durch Setzung [Gesetz] oder anderweitige Bildung [Gewohnheitsrecht] als mit Zwang durchsetzbar vorgegebenes objektives Urteil). Von hier aus kann er mittels Subsumtion die Findung eines – ihm kraft Zuständigkeit subjektiv und individuell aufgegebenes, für ein andere (Mitmenschen) gedanklich überzeugendes Ergebnis notwendigen – zweiten logischen Urteils bzw. eines Untersatzes möglichst sorgfältig versuchen.

Er muss dafür durch genau vergleichende, letztlich von ihm durch (wertende) Entscheidung abzuschließende Betrachtung nur prüfen, ob der einzelne Sachverhalt (S) eine besondere Einzelercheinung des allgemeinen Tatbestands (T) des Rechtssatzes ($T = R$) ist (bzw. von ihm als dem zu der einzelnen Entscheidung berufenen Menschen die anderen Mitmenschen überzeugend als eine besondere Einzelercheinung des allgemeinen Tatbestandes eingeordnet werden kann). Er muss also beispielsweise untersuchen, ob ein einzelner Mensch (z. B. Ulrich) ein (Abkömmling des Erblassers und das bedeutet ein) Verwandter des Erblassers (z. B. Erwin) ist und innerhalb der Gattung Verwandte (des Erblassers) das besondere Merkmal (Unterscheidungsmerkmal, Kennzeichen, Bedingung) der absteigenden Linie erfüllt. Kann er dies nach einleuchtendem Vergleich (zwischen dem allgemeinen Abkömmling als allgemeinem Verwandten absteigender Linie und dem einzelnen Ulrich als einzelner Verwandten absteigender Linie des Erblassers Erwin) bejahen, hat er auch einen positiven Untersatz (zweites logisches Urteil z. B. Ulrich = Abkömmling) (, andernfalls einen negativen Untersatz z. B. Ulrich ist nicht Abkömmling).

Mit diesen beiden (einerseits von der Rechtsordnung allgemein, andererseits von dem Rechtsanwender in dem Einzelfall besonders geschaffenen oder ermittelten) Gleichungen steht logischerweise bereits das Gesamtergebnis der Rechtsanwendung fest. Ist nämlich (in dem Recht kraft Gesetzes bzw. in der Logik kraft objektiven Obersatzes oder Ausgangsurteils) erstens der Abkömmling Erbe ($A = E$) und ist (auf Grund individueller Subsumtion) zweitens (der einzelne) Ulrich Abkömmling ($U = A$), so ergibt sich (wie in der Mathematik auch in dem Recht) logisch unausweichlich als Schluss, dass (, wenn Abkömmling = Erbe [$A = E$] und Ulrich = Abkömmling [$U = A$] ist, dann) Ulrich (nach Ausscheidung des zwischen Obersatz und Untersatz vermittelnden Begriffes bzw. Mittelbegriffs Abkömmling) Erbe ist ($U = E$). Aus der Geltung der Sätze Tatbestand (T) = Rechtsfolge (R) (Obersatz) und Sachverhalt (S) = Tatbestand (T) (bzw. in dem gegenteiligen Fall Sachverhalt ist ungleich Tatbestand) (Untersatz) folgt in dem Syllogismus als (logisches) drittes Urteil oder Schlussatz (infolge Ausscheidung des in Obersatz und Untersatz gleichermaßen enthaltenen vermittelnden Elements oder Mittelbegriffs Tatbestand [T]) notwendigerweise die Gleichheit von Sachverhalt (Unterbegriff) und Rechtsfolge (Oberbegriff) (Sachverhalt [S] = Rechtsfolge [R]) (bzw. dann, wenn Ulrich nicht Abkömmling ist, die Ungleichheit von Sachverhalt und Rechtsfolge, womit dieser Subsumtionsversuch zwangsläufig verneinend schließt).

Voraussetzung für die Durchführbarkeit dieser Vorgangsweise ist dabei das logische Verhältnis von Oberbegriff zu Mittelbegriff und zu Unterbegriff. In dem Oberbegriff (z. B. Oberbayer) muss der Mittelbegriff (z. B. Münchener) enthalten sein und in dem Mittelbegriff der Unterbegriff (z. B. Untermenzinger). Nur unter dieser Voraussetzung kann die Gleichsetzung von Unterbegriff (Sachverhalt) und Oberbegriff (Rechtsfolge) überzeugen (Untermenzinger = Oberbayer).

Der wegen dieser methodischen Zusammenhänge für den zum möglichst logischen Vorgehen verpflichteten Rechtsanwender grundlegend wichtigen Definition (jedes Stichworts bzw. Kernrechtsworts (z. B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie) als dem Eingangssatz folgt in dem einzelnen Wörterbuchartikel grundsätzlich als zweite Stufe zwecks weiterer Orientierung in dem Gesamtzusammenhang des Rechtsganzen regelmäßig die sachliche Vernetzung des Stichworts (z. B. Erbrecht) mit seiner übergeordneten Sacheinheit (Gattung z. B. Privatrecht), von der es nur eine besondere Art bildet, und zu seinen eigenen untergeordneten Sacheinheiten (Arten bzw. Unterarten z. B. gesetzliches Erbrecht, gewillkürtes Erbrecht), für die es die allgemeinere Gattung darstellt. Darüber hinaus wird in der Folge in weiteren Sätzen auch sonst alles sachlich Wissenswerte angerissen, so dass durch den dem Stichwort folgenden Sachtext das alphabetisch

nach einzelnen Wörtern geordnete Rechtswörterbuch von selbst auch umfassenderes Sachwörterbuch der für Studium und Ausbildung entscheidenden Kernbereiche des deutschen Rechtes wird. Lebensnahe, einfache Beispiele (z. B. für Anstalt, Falschbeurkundung, Kausalität, Tatbestandsirrtum oder Verbalinjurie) erleichtern dabei das Verständnis ebenso wie die häufige Aufnahme des dem besonderen Rechtswort als Ausgangspunkt vielfach vorausliegenden allgemeinen Wortes der Grundsprache (z. B. aktiv, Finanz, Karte, Stück, Zustand).

Dem (definierten) Stichwort und dem (vernetzenden) Sachtext folgt als dritte erweiternde Informationsschicht der beliebige eigene Vertiefung erlaubende Hinweis auf Literatur bzw. Schrifttum. Dafür sind bei weit mehr als 4000 Artikeln der insgesamt vielleicht knapp 7000 Artikel die in subjektiver Auswahl als wohl am wichtigsten angesehenen aktuellen Buchtitel oder Aufsatztitel in kürzestmöglicher, noch leicht verständlicher und in Bibliographien oder Katalogen ermittelbarer Fassung aufgeführt. Dadurch ist das wohl mehr als 5000 Literaturtitel bietende Wörterbuch zugleich eine preiswerte, dauerhafte, kaum anderswo in gleicher Einfachheit und benutzerfreundlich ausgewählter Vollständigkeit greifbare, handliche Bibliographie der neueren bzw. neuesten juristischen Grundliteratur, die ihrerseits durch die in dem jeweiligen genannten Werk üblicherweise enthaltenen eigenen Bibliographien den weiteren Ausgriff auf die gesamte von ihr selbst verarbeitete bereits vorliegende umfangreiche und für den Einzelnen nicht mehr mangelfrei überschaubare Rechtsliteratur eröffnet.

Damit hat, wer den vollen, dreistufigen Inhalt des Wörterbuches (Definition, Sachzusammenhang, Literaturhinweis) aufnimmt und verwertet, die in diesem Wissen enthaltene Macht. Wer sich die dahinter stehende Denkstruktur aneignen kann, erlangt zuverlässiges eigenes Können. Wer dieses Wissen und dieses Können in sich vereint, wird überall selbstsicher das Leben meistern können.

Die neue Auflage bringt das (erstens) aktuelle Sachwissen, (zweitens) methodische Denkschulung und (drittens) weiterführende Ausblicke zu selbstverständlicher, kostengünstiger Einheit verbindende Buch in Stichwörtern, Sachtexten und Literaturhinweisen wieder auf den neueren bis möglichst neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft.

Durch die dabei vorgenommenen Verdichtungen und Erweiterungen wird der Inhalt des Werkes zugleich verkürzt und vermehrt. Gleichwohl bleibt es ein systematisch strukturiertes Kompaktnachschlagewerk aus einer Hand, das für jedermann ohne große Mühe die gesamte Welt des deutschen Rechtes eröffnet. Von dem Englischen, Französischen, Italienischen, Spanischen, Portugiesischen, Rumänischen, Russischen, Polnischen, Tschechischen, Bulgarischen, Griechischen, Finnischen, Ungarischen, Türkischen und Chinesischen her bzw. für das Englische, Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Russische, Polnische, Tschechische, Bulgarische, Griechische, Finnische, Ungarische, Türkische und Chinesische wird der Rechtsstandort Deutschland innovierend und globalisierend erschlossen durch meine in dem Zentrissimum integrativer europäischer Legistik erarbeiteten Taschenbücher internationaler Lexikographie Rechtsenglisch (8. A. 2011, Vahlen), Rechtsfranzösisch (5. A. 2013, Vahlen), Rechtsitalienisch (2. A. 2004, Vahlen), Rechtsspanisch (3. A. 2012, Vahlen), Rechtsportugiesisch (2006, Vahlen), Rechtsrumänisch (2006, Vahlen), Rechtsrussisch (2. A. 2008, Vahlen), Rechtspolnisch (2001, Vahlen), Rechtstschesisch (2003, Vahlen), Rechtsbulgarisch (2006), Rechtsgriechisch (2. A. 2011), Rechtsfinnisch (2004), Rechtsungarisch (2004), Rechtstürkisch (2. A. 2011, Vahlen) und Rechtschinesisch (2002, Vahlen), von der Sprachgeschichte her durch die sprachgeschichtlichen Wörterbücher Indogermanisch, Germanisch, Westgermanisch, Gotisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altniederfränkisch, Altfriesisch, Altenglisch, Altnordisch, Mittelhochdeutsch, Mittelniederdeutsch sowie das Zusammenfassende Germanistische Wörterbuch, das Etymologische Rechtswörterbuch (1995, UTB 1888) und das Etymologische deutsche Elementarlexikon (EDEL, bisher A–K, Fertigstellung an Hand einer bestehenden Grundstruktur baldmöglichst geplant) sowie von der Sachgeschichte her durch das nach gleichen didaktischen Gesichtspunkten geschaffene alphabetisch geordnete Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte 6. A. 2014 (Internet <http://www.koeblergerhard.de/Zielwoerterbuch6.htm> grundsätzlich monatsaktuelle Fassung) und meine systematische Deutsche Rechtsgeschichte (6. A. 2005, Vahlen).

Alle verlagsfreien Werke stehen nicht nur kostenlos in dem Internet, sondern sind dort auch durch die besondere Suchmaschine Wikiling in beliebiger Weise miteinander verknüpfbar und vielseitig auswertbar. Ergänzt werden sie nach dem unmittelbar bevorstehenden Abschluss der Neubearbeitung des Deutschen Wörterbuchs der Brüder Jacob Grimm und Wilhelm Grimm für die Buchstaben von A bis F durch die Lemmata dieser etwa 320 000 Stichwörter umfassenden Monumentalleistung. Ihnen zur Seite gestellt sind bereits alle etwa 1,26 Millionen Wortformen der schätzungsweise 250 000 Lemmata aller rund 173 Millionen Zeichen umfassenden maschinenlesbaren Texte der Neuen Juristischen Wochenschrift von Oktober 1947 bis September 2017. Für trotz vieler Bemühungen vorhandene Ungenauigkeiten, Schwächen und Lücken bitte ich in diesem weiten Rahmen den einsichtigen Leser mit dem Hinweis auf nobody is perfect um freundliche Nachsicht. Er möge bedenken, dass die Gesamtheit des Rechtes vollständig und fehlerfrei zu erfassen dem Einzelnen angesichts der tiefgreifenden, sich täglich wandelnden Verrechtlichung allen menschlichen Lebens nicht mehr wirklich möglich ist. Er kann sich deshalb um die Allgemeinheit dadurch verdient machen, dass er mich unmittelbar durch e-mail oder anderweit auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweist.

Für grundlegende Unterstützung der viele Jahrzehnte zurückreichenden ersten Anfänge sehr zu danken habe ich Andrea Höhne und Bernhard Cromm, für andere Hilfen zahlreichen anderen Helfern. Möge die gemeinsame Anstrengung das Recht tatsächlich fördern und das Unrecht wirklich mindern. Vielleicht bessert sich dadurch zumindest in dem Grundsatz die von dem Menschen beherrschte, zunehmend verrechtlichte Welt.

Zu erreichen bin ich am leichtesten über gerhard.koebler@uibk.ac.at oder gerhard.koebler@chello.at. Viele meiner Arbeiten lassen sich ohne Schranken überall und jederzeit in dem Internet einsehen unter <http://www.gerhardkoebler.de>. Dort biete ich seit dem 1. Januar 2000 unter jusnews täglich neue juristische Kompaktnachrichten aus aller Welt über die jüngste Vergangenheit in jeweils einem Satz (mit auch über mein Programm wikiling durchsuchbarem Nachrichtenarchiv der inzwischen rund 90 000 Mitteilungen), unter juslinks interessante elektronische Verbindungen in alle Welt, unter wer ist wer und unter wer war wer zahlreiche Biographien lebender und verstorbener Juristen, unter Bibliographie internationalen europäischen Rechts viele Hinweise auf europarechtliche Literatur und unter fernkernlernkurs erste Ansätze einfacher systematischer Verortung.

Ich lade mit dem kleinen Juristischen Wörterbuch und seinen internationalen und intertemporalen Geschwistern jedermann ein, mit mir leicht und froh in aller Welt nach Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit zu streben. Ich freue mich über jeden, der mir durch Nutzung oder Förderung zur Seite stehen will. Ich danke allen herzlich im Voraus.

In veritate libertas! Ceterum censeo corruptionem esse delendam! Faustus felixque veridicus! (In der Wahrheit gründet sich die Freiheit. Überall bin ich für die Bekämpfung der Korruption. Glückliche Wahrhaftige.)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG